

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der**  
**Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**  
**„Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Wesenberg**

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) in der Fassung und Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in den geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wesenberg vom 24. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Stadt Wesenberg ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238), und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Havel/Obere Tollense“ die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Stadt Wesenberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Mitgliedschaft besteht für alle Grundstücke in der Stadt Wesenberg, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

**§ 2**  
**Gebührengegenstand**

(1) Die von der Stadt Wesenberg zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte der Grundstücke im Gebiet der Stadt Wesenberg, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Wesenberg.  
Die anliegende Beitragskalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Wesenberg.  
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (3) Über die Grundstücke führt die Stadt Wesenberg ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.  
Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres abgestellt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt für:

	Nutzungsart lt. ALB	Gebührensatz Euro/ha
Unland	950-959	6,30
Gebäude-/Frei- und Erholungsflächen	010, 040, 110-289,	25,20
Garten	630-639	12,60
Straßen, Wege, Plätze	500, 510-559	25,20
Landw. Nutzflächen Acker/Grünland	600, 610-629	12,60
Brachland, landw. Betriebsflächen, Obstanbauflächen	670-699	6,30
Betriebsfl./Lagerplatz/Ver-/Entsorg.anlage	330-359	25,20
Sonstige Flächen	290-299, 900	12,60
Seen, Teiche, Wasserflächen	080, 860-899	6,30
Sportflächen/Grünanlagen/Campingplatz	400, 410-439	12,60
Schutzflächen	910-939	12,60
Fluss/Graben/Kanal	810-859	0,00
Wald, Laubwald/Nadelwald/Mischwald	070, 710-749	6,30
Betriebsflächen, Abbauland, Halde	300, 310-329, 360-369	12,60
Forstw. Betrieb	760-769	12,60
Friedhof	940-949	12,60
Moor, Heide	650-669	6,30
Schiffsverkehr/Verkehrsflächen ungenutzt	560-599	12,60
Weingarten	640-649	12,60

Für Vorteilsflächen werden die tatsächlich vorliegenden Kosten pro Hektar des jeweiligen Schöpfwerkes als Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter der Flurstücke, die im Gebiet des Schöpfwerkes liegen.

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres; sie ist wie folgt fällig:
- am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt
  - am 15. Februar und am 15. August, je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt
  - am 1. Juli für Jahreszahler mit dem Jahresbetrag.

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Wesenberg von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 16.11.2006 aufgehoben.

Wesenberg, den

Hamp  
Bürgermeister der  
Stadt Wesenberg

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V, S. 249), i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V- S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBL. M-V S. 410) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.